

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 27.09.2012	Drucksachen-Nr. <b>2012/183</b>
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	08.10.2012
Kreistag	öffentlich	15.10.2012

**Tagesordnungspunkt 6**

**Beteiligung des Landkreises an einer gemeinsamen kommunalen  
Krankenhausträgersgesellschaft "Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH";**

- a) Bericht über den Sachstand
- b) Entsendung der Aufsichtsräte
- c) Änderung der Hauptsatzung des Landkreises

**Beschlussvorschlag**

- a) Der Bericht über den Sachstand zur kommunalen Krankenhausträgersgesellschaft „Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH“ wird zur Kenntnis genommen.
- b) Auf die dem Gesellschafter Landkreis Konstanz zustehenden Sitze im Aufsichtsrat der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH werden die gemäß den Vorschlägen der Fraktionen und der Wahl im Kreistag gewählten Personen entsandt.
- c) Die Hauptsatzung des Landkreises Konstanz wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:
  - Bei der Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses (§ 5 Abs. 1 Unterabsatz 2) wird angefügt: „Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises“.
  - In § 5 Abs. 3 wird der Passus „allgemeine Krankenhausangelegenheiten“ gestrichen.

**Vorberatung**

*Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird am 08.10.2012 vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.*

## Sachverhalt

### **Zu a) Bericht über den Sachstand seit der Sitzung am 11.06.2012**

Beim Bürgerentscheid in Singen am 22.07.2012 wurde das erforderliche Quorum von 25 % aller Wahlberechtigten zur Fragestellung „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss in Singen vom 24.04.2012 über die Beteiligung der HBH-Kliniken an einer gemeinsam kommunalen Krankenhausträgersgesellschaft zu den vorliegenden vertraglichen Bedingungen (24 Prozent Stimmrechte für HBH) aufgehoben wird“, nicht erreicht. Der Gemeinderat hat daraufhin am 24.07. umgehend seinen Beschluss vom April bestätigt und die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der HBH GmbH beauftragt, für die Kreislösung zu stimmen. Da von allen anderen Gesellschaftern bereits entsprechend beschlossen worden war, konnten Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der HBH GmbH am 25.07.2012 die zustimmenden Beschlüsse fassen.

Unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der zugrunde liegenden Gremienbeschlüsse sowie der erforderlichen rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen unterzeichneten am 26.07.2012 Bürgermeister Claus Boldt für die Spitalstiftung Konstanz, Geschäftsführer Peter Fischer für die HBH GmbH und Landrat Frank Hämmerle für den Landkreis im Landratsamt den **Konsortialvertrag** zur Sicherstellung der kommunalen Krankenhausträgerschaft in der Fassung, die dem Kreistag in der Sitzung am 11.06.2012 vorgelegen hat.

Der Konsortialvertrag regelt in § 2 Abs. 4 a, dass der Landkreis im Außenverhältnis gegenüber der ZVK die alleinige Gewährträgerschaft für etwaige Ansprüche der ZVK gegen die gemeinsame Gesellschaft oder eine der Betriebsgesellschaften übernimmt. In Umsetzung dieser Regelung wurde – ebenfalls am 26.07.2012 – eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz, der Spitalstiftung Konstanz, der HBH GmbH, der Stadt Singen, dem Spitalfonds Radolfzell sowie der Stadt Engen zur Verteilung der Haftung im Innenverhältnis beurkundet. Im Fall einer Inanspruchnahme des Landkreises Konstanz aus der Gewährträgererklärung ist geregelt, dass der Landkreis Konstanz entsprechend seiner Beteiligung an der gemeinsamen Gesellschaft (52 %) einen etwaigen Ausgleichsanspruch übernimmt. Im Übrigen (48 %) teilt sich nach § 2 Abs. 2 der Vereinbarung der Ausgleichsanspruch zwischen der Spitalstiftung und HBH auf. Maßstab ist das Verhältnis der Lohnsummen der eingebrachten Betriebsgesellschaften.

Ebenfalls beurkundet wurde am 26.07.2011 die Kapitalerhöhung bei der Holding-Gesellschaft durch den Landkreis von 25.000 auf 520.000 EUR, entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 28.11.2011.

Am 16.08.2012 wurde die Ausgliederung der „Betriebsgesellschaft HBH“ beurkundet und am 31.08.2012 in das Handelsregister eingetragen.

Die Beurkundung zur Errichtung der „Betriebsgesellschaft Konstanz“ und der MVZ Konstanz GmbH erfolgte am 20.09.2012. Die Eintragung in das Handelsregister dürfte zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt sein.

Mit Schreiben vom 07.09.2012 hat das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis Konstanz und die Stadt Singen sowie als Stiftungsaufsicht über die Spitalstiftung Konstanz und den Spitalfonds Radolfzell die Gesetzmäßigkeit aller Be-

schlüsse bestätigt und die nach dem kommunalen Haushaltsrecht erforderlichen Genehmigungen erteilt. Letzteres betrifft beim Landkreis die in der Präambel des Konsortialvertrages fixierte Bereitschaft des Landkreises, unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse an die gemeinsame Gesellschaft zu gewähren. Des Weiteren wird die Übernahme der ZVK-Gewährträgerschaft durch den Landkreis im Außenverhältnis sowie die bereits erwähnte, am 27.07.2012 geschlossene dreiseitige Vereinbarung, genehmigt.

Das Landratsamt Konstanz als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Engen hat die Gesetzmäßigkeit der dortigen Beschlüsse in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg mit Bescheid vom 17.09.2012 bestätigt.

Als nächster und abschließender Schritt steht die Einbringung der Betriebsgesellschaften in die Holding-Gesellschaft an. Hierzu ist ein Einbringungsvertrag zu schließen, der durch die Beschlussfassung des Kreistages vom 11.06.2012 bereits genehmigt wurde.

Bei der Spitalstiftung Konstanz und bei der HBH GmbH ist aufgrund der bisherigen Beschlusstexte eine gesonderte Beschlussfassung über den Einbringungsvertrag notwendig. Diese ist vorgesehen in Konstanz am 18.10.2012, bei der HBH GmbH am 24.10.2012 (mit vorausgehenden Gemeinderats-Beschlüssen in Radolfzell am 16.10., Engen und Singen am 23.10.2012). Ein Notartermin für die Beurkundung des Einbringungsvertrages ist anberaumt auf den 25.10.2012.

Zu erwähnen ist noch, dass voraussichtlich das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) Konstanz noch nicht in den Einbringungsvertrag aufgenommen werden kann. Grund ist, dass die (ärztliche) Zulassung für das MVZ bei Wechsel zur Betriebsgesellschaft von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) aus formalen Gründen nicht erteilt werden soll. Die Zulassung liegt nach wie vor beim Eigenbetrieb der Spitalstiftung.

Zur Lösung gibt es zwei Alternativen:

- a. könnte die Einbringung verschoben werden, bis der Wechsel in der Zulassung mit der KV streitig geklärt ist. Das kann etwa 9 Monate dauern,
- b. kann der Einbringungsprozess ohne das MVZ fortgesetzt werden.

Die beteiligten Verwaltungen haben sich für die Alternative b. entschieden, was bedeutet, den Einbringungsvertrag entsprechend zu ändern und das MVZ Konstanz vorläufig nicht in die Holding einzubringen. Der Einfluss auf die Unternehmensbewertung ist zu vernachlässigen; das MVZ ist mit 43.000 EUR im Unternehmenswert Konstanz enthalten, das sind 0,12 % von 38,613 Mio. EUR. Der Konsortialvertrag enthält Regelungen über die Anpassung des Unternehmenswertes, falls in absehbarer Zeit keine Einigung mit der KV gefunden wird.

## **Zu b) Entsendung der Aufsichtsräte**

Im Gesellschaftsvertrag der Holding-GmbH ist in § 13 folgendes vorgesehen:

- (1) *Der Aufsichtsrat besteht aus siebzehn Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch Entsendung durch den / die Gesellschafter.*
- (2) ...
- (3) *Der Gesellschafter Landkreis Konstanz ist berechtigt, den Landrat sowie acht weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesellschafterin Spitalstiftung Konstanz*

ist berechtigt, den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzenden des Stiftungsrates sowie drei weitere Personen und die Gesellschafterin HBH GmbH ist ebenfalls berechtigt, den Oberbürgermeister der Stadt Singen sowie drei weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Von den zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern der beiden letztgenannten Gesellschafter hat jeweils eine Person Arbeitnehmervertreter zu sein. Die erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Entsendende ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit entsenden. Die gesetzlichen Vertreter des Spitalfonds Radolfzell und der Stadt Engen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

Damit sind für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat folgende Personen gesetzt:

- Landkreis Konstanz
  - Landrat
- Spitalstiftung Konstanz
  - OB als Vorsitzender des Stiftungsrates
  - Ein Arbeitnehmervertreter
- HBH GmbH
  - OB von Singen
  - Ein Arbeitnehmervertreter
- Mitglieder **ohne Stimmrecht**
  - OB von Radolfzell als Vorsitzender des Stiftungsrates
  - Bürgermeister von Engen

Durch die jeweiligen Gremien sind noch zu besetzen:

- Landkreis Konstanz            8 Sitze
- Spitalstiftung Konstanz       2 Sitze
- HBH GmbH                        2 Sitze

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilen sich die 8 Sitze wie folgt auf die Fraktionen des Kreistages:

- CDU                                    3        (Höchstzahlen 1, 4, 7)
- FWV                                   2        (Höchstzahlen 2, 6)
- SPD                                    1        (Höchstzahl 3)
- Bündnis 90/GRÜNE               1        (Höchstzahl 5)
- FDP                                     1        (Höchstzahl 8).

Teiler	CDU		FWV		SPD		Bündnis 90%GRÜNE		FDP		Neue Linie		Piraten	
	22	HZ	15	HZ	11	HZ	10	HZ	7	HZ	2	HZ	1	HZ
1	22,0	1	15,0	2	11,0	3	10,0	5	7,0	8	2,0	-	1,0	-
2	11,0	4	7,5	6	5,5		5,0		3,5		1,0		0,5	
3	7,3	7	5,0		3,7		3,3		2,3		0,7		0,3	
4	5,5		3,8		2,8		2,5		1,8		0,5		0,3	
5	4,4		3,0		2,2		2,0		1,4		0,4		0,2	
6	3,7		2,5		1,8		1,7		1,2		0,3		0,2	
7	3,1		2,1		1,6		1,4		1,0		0,3		0,1	
8	2,8		1,9		1,4		1,3		0,9		0,3		0,1	

**Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung des Kreistages ihre Besetzungsvorschläge mitzuteilen.**

## **Zu c) Änderung der Hauptsatzung des Landkreises**

Die Hauptsatzung des Landkreises enthält in § 8 einen auf die Gemeindeordnung abgestimmten Katalog von Vorgängen bei Beteiligungsunternehmen, in denen der Landrat als gesetzlicher Vertreter gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung eine Weisung des Kreistages einzuholen hat. Nach § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.

Die bisherige Handhabung war so, dass die Vorberatungen zu Sachverhalten nach § 8, insbesondere die Zustimmung zu den Jahresabschlüssen, im Verwaltungs- und Finanzausschuss erfolgten, subsumiert unter dem Stichwort „Finanzen“ in § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH könnte bezüglich der Zuständigkeit der Ausschüsse ein Konflikt entstehen, da § 6 Abs. 3 „allgemeine Krankenhausangelegenheiten“ dem Sozialausschuss zuweist.

Die Beteiligung an der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH stellt eine neue Herausforderung in Bezug auf die Verwaltung der Beteiligungen des Landkreises dar. Siehe dazu auch die Drucksache 2012/152 „Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements beim Landkreis Konstanz“.

Aus dem Sachzusammenhang ergibt sich eindeutig, dass der Schwerpunkt der zugehörigen Entscheidungen dem Finanzbereich zuzuordnen ist. Die künftigen Entscheidungen des Kreistages in Sachen Krankenhaus werden kaum dem Bereich „allgemeine Krankenhausangelegenheiten“ zuzuordnen sein.

Im Interesse einer klaren Zuständigkeitsregelung schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass in § 5 Abs. 1 (Verwaltungs- und Finanzausschuss) nach „Finanzen“ eingefügt wird „Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises“. In § 5 Abs. 3 (Sozialausschuss) werden die Worte „allgemeine Krankenhausangelegenheiten“ gestrichen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

### **Anlagen**

Anlage - Änderung der Hauptsatzung